

Landgericht Hamburg

Az.: 316 O 25/19



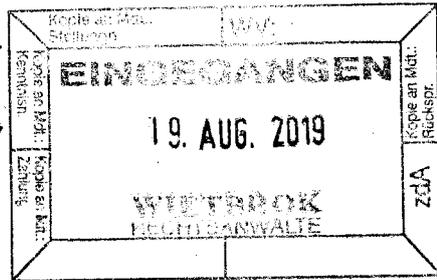
Verkündet am 15.08.2019

Drews, G. Sekr.'in
Präsidentin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES



In der Sache

Rechtsanwälte Wolfgang Wietbrok und Frederik Wietbrok, handelnd in Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-92/15-FW



gegen
Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: VT1926656

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 16 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Wandel als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2019 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 8.980,03 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.01.2019 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € EUR 808,13 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 9 % und die Beklagte 91 % zu tragen.

5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des



jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.879,35 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche wegen eines Automobils, dessen Motor vom sogenannten „Abgasskandal“ um manipulierte Schadstoffwerte betroffen ist.

Die Klägerin, eine Anwaltskanzlei, leaste im April 2014 einen neuen PKW VW Tiguan Sport & Style, FIN WVGZZZ5NZEW117613 zum Preis von € 35.899,76 und zahlte für dieses Fahrzeug monatliche Leasingraten von € 464,10 über 36 Monate an die VW Leasing GmbH. Die Raten wurden jeweils über das Geschäftskonto der Klägerin bei der Deutschen Bank Hamburg beglichen. Insgesamt zahlte die Klägerin € 16.707,60 an die VW Leasing GmbH. Bei der Rückgabe wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 51.047 km auf. Es wurden der Klägerin zudem € 1.051,98 für überdurchschnittliche Rückgabeschäden in Rechnung gestellt und € 399,32 gutgeschrieben.

Der Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs gehört zu der Motorenbaureihe EA 189, die von der Beklagten entwickelt und hergestellt wurde. Der Betrieb der Motoren dieser Baureihe wird von einer Software gesteuert, die zwei Betriebsmodi für den Motor vorsieht. Ein Modus ist für den Testbetrieb des Motors vorgesehen, wenn das Fahrzeug auf seine Emissionen hin untersucht wird. In diesem Modus wird ein hoher Anteil der ausgestoßenen Schadstoffe in den Motor zurückgeführt und zusätzlich gereinigt. Die Software ist in der Lage, den Testbetrieb des Motors zu erkennen und dann die erhöhte Abgasrückführung des Motors einzuschalten. Im anderen Modus, der auf den realen Fahrbetrieb ausgerichtet ist, wird diese Abgasrückführung nur in deutlich geringerem Maße durchgeführt.

Die Typgenehmigung nach der VO EG 715/2007 wurde für die Schadstoffklasse Euro 5 erteilt. Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs, die die Übereinstimmung des Automobils mit dem genehmigten Fahrzeugtyp bestätigt, erwähnt die Softwaresteuerung ebenfalls nicht.

Im September 2015 räumte die Beklagte die Manipulationen der Motorsteuerung zur Umgehung von Abgasgrenzwerten öffentlich ein und teilte mit, dass weltweit ca. 11 Millionen Fahrzeuge mit Motoren der Baureihe EA 189 betroffen seien.

Das Kraftfahrtbundesamt erließ am 14.10.2015 für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge der betroffenen Motorbaureihen des Volkswagen-Konzerns einen Bescheid und legte unter der Beklagten als Herstellerin durch eine Nebenbestimmung zur erteilten Typgenehmigung die Beseitigung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 im Wege einer Rückrufaktion in die Werkstätten auf. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Die Nachbesserung wird stellvertretend für den VW-Konzern durch die jeweiligen Vertragshändler, durchgeführt. Die betroffenen EA 189 Dieselmotoren bekommen dabei ein Software-Update.

Der VW Konzern teilte den Kunden mit, dass bei Nichtteilnahme an der Rückrufaktion eine Betriebsuntersagung gem. § 5 FZV erfolgen könne. Das Kraftfahrt-Bundesamt gab für das streitgegenständliche Fahrzeugmodell mit dem Bestätigungsschreiben vom 11.07.2016 die technische Lösung frei. Es bestätigte, dass alle im Hinblick auf Schadstoffemissionen geltenden Grenzwerte und sonstigen Anforderungen eingehalten werden. Die Umsetzung der technischen Maßnahmen führe zu keinerlei negativen Auswirkungen auf Kraftstoffverbrauchswerte, CO₂-Emissionswerte, Motorleistung, Drehmoment und Geräuschemissionen. Das Softwareupdate wurde im Rahmen der Rückrufaktion auch in das Fahrzeug des Klägers aufgespielt.

Beim Abschluss des Leasingsvertrags hatte der Kläger keine Kenntnis von der Softwaresteuerung des Motors und dem Wechsel zwischen Test- und Fahrbetrieb. Er nahm aufgrund der vorliegenden EG-Übereinstimmungsbescheinigung an, dass das Fahrzeug dem genehmigten Typ entspreche und demgemäß die gesetzlichen Vorschriften erfülle.

Die Klägerin forderte die Volkswagen Automobile Hamburg GmbH mit Schreiben vom 01.06.2016 zur Rücknahme des PKW und Ersatzlieferung eines mangelfreien PKW auf. Auf die Anlage K 3 wird verwiesen. Die Volkswagen Automobile Hamburg GmbH lehnte dies ab. Gegenüber der VW Leasing GmbH erklärte die Klägerin mit Schreiben vom 15.09.2016 die Anfechtung. Die VW Leasing GmbH lehnte die Rückabwicklung ab.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte habe der Klägerin durch eine gegen die guten Sitten verstoßende schädigende Handlung einen Schaden zugefügt. Die Klägerin habe aufgrund des Verschweigens der unzulässigen Abschaltvorrichtung durch die Beklagte den Leasingvertrag abgeschlossen. Hierdurch sei ihre Dispositionsfreiheit verletzt worden. Die schädigende Handlung liege darin, dass die Beklagte mangelhafte Dieselmotoren zum Zwecke des Weiterverkaufs in den Verkehr gebracht habe, ohne die Endverbraucher darüber aufzuklären, dass eine technische Vorrichtung dafür Sorge, dass im Prüfstandbetrieb eine Abgasreinigung vorgetäuscht werde, die im Alltagsbetrieb schon grundsätzlich nicht stattfindet. Hiermit habe die Beklagte letztlich versucht, die Kaufentscheidung manipulierend zu beeinflussen. Bei der Schadstoffklasseneingruppierung handele es sich um einen vertragswesentlichen Umstand.

Die schädigende Handlung sei der Beklagten auch nach § 31 BGB zuzurechnen. Es sei naheliegend, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstands erfolgen könne. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Software mit einem erheblichen Aufwand in einer Vielzahl von Fahrzeugen unterschiedlicher Baureihen der verschiedenen Marken zum Einsatz gekommen sei, sei es fernliegend, dass dem Vorstand oder Teilen des Vorstands die manipulierte Funktion der Motorsteuerung sowie das Inverkehrbringen der gesetzwidrigen Fahrzeuge verborgen geblieben sei.

Der Kläger habe ein Interesse daran festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger künftig jeden Schaden zu ersetzen, der ihm nach erfolgter Rückabwicklung des Kaufvertrages durch den Kauf eines mangelfreien PKWs mit derselben Ausstattung entsteht, da nicht auszuschließen sei, dass infolge der Rückgabe des Fahrzeugs Schäden durch die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs etwa in Gestalt von Preiserhöhungen entstehen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass eine Anrechnung von Gebrauchsvorteilen gegen den Effektivitätsgrundsatz des europäischen Verbraucherschutzes verstoßen würde. Bei einer Gesamtleistung von 250.000 km würde der Beklagten – soweit ein Abzug überhaupt in Betracht komme – allenfalls ein Nutzungsersatz in Höhe von € 7.328,25 zugestanden, so dass der Klägerin ein Schaden von mindestens € 9.379,35 entstanden sei.

Die Klägerin habe außerdem einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte hinsichtlich der von ihr gezogenen Nutzungen. Wenn die VW Leasing GmbH das Auto von der Beklagten gekauft habe, dann habe die Beklagte seit dem 30.5.2014 Nutzungen aus dem Kaufpreis in Höhe von € 35.899,76 ziehen können. Es komme insofern auf die Vertragsgestaltung zwischen der Beklagten, der VW Automobile Hamburg GmbH und der VW Leasing GmbH an. Aus Sicht der Klägerin

müsse, wenn Nutzungersatz auf der Klägerseite abgezogen werde, dies auch auf Seiten der Beklagten geschehen. Es komme insofern auch nicht auf eine Mitwirkung der VW Leasing GmbH an, da die Beklagte ohne Weiteres die Vertragsgestaltung mit der VW Leasing GmbH, den erzielten Kaufpreis und die daraus gezogenen Nutzungen mitteilen könne.

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu erkennen:

- 1) Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei € 16.707,60 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2014 zu bezahlen, abzüglich eines in das Ermessen des Gerichts gestellten etwaigen Nutzungersatzes.
- 2) Die Beklagtenpartei wird verurteilt Auskunft zu erteilen, welchen Nutzungen sie aus den Leasingraten der Klägerpartei an die VW Leasing gezogen hat und den sich ergebenden Betrag an die Klägerpartei zu zahlen.
- 3) Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.434,74 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg.

Die Beklagte behauptet, der Klägerin sei durch das von der Beklagten ausgespielte Software-Update keinerlei Nachteil entstanden. Sie behauptet weiter, ihr Vorstand im Sinne des Aktienrechts habe von dem Einsatz der Motorsteuerungssoftware keine Kenntnis gehabt. Nach dem Stand interner Ermittlungen fehle diese Kenntnis zumindest für den April 2014, als das gebrauchte Fahrzeug von der Klägerin geleast wurde. Auch handele es sich nicht um eine unzulässige Abschalt-einrichtung.

Die Beklagte behauptet weiter, der Klägerin sei durch den Kauf des Fahrzeugs gar kein Schaden entstanden. Sie habe das Fahrzeug uneingeschränkt nutzen können. Zumindest seien ihr aber Gebrauchsvorteile anzurechnen, die durch die Nutzung des Fahrzeugs entstanden seien.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien nicht ersatzfähig, da die Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich und zweckmäßig gewesen sei. Die Klägerin habe keine konkreten Umstände dargelegt, nach denen sie und ihre Prozessbevollmächtigten in diesem Fall ausnahmsweise hätten darauf vertrauen dürfen, dass die Beklagte ohne Anrufung des Gerichts zahlen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

- I. Das Landgericht Hamburg ist örtlich zuständig.

Da der Geschäftssitz der Klägerin zum Zeitpunkt des Leasingvertragsabschlusses im Gerichtsbezirk des Landgerichts Hamburg gelegen war, ist eine Zuständigkeit nach § 32 ZPO gegeben. Der Geschäftssitz der Klägerin als Vermögensmittelpunkt begründet im Falle des § 826 BGB einen Gerichtsstand nach § 32 ZPO als Erfolgsort (vgl. BGH, Urteil vom 13.07.2010 – XI ZR 28/09, Rn. 31 ff.).

- II. Der Klagantrag zu 1) ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der gezahlten Leasingraten gem. § 826 BGB zu. Dabei muss sie sich jedoch Gebrauchsvorteile anrechnen lassen. Nach § 826 BGB kann derjenige, der von einem Dritten vorsätzlich sittenwidrig geschädigt wird, von diesem Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a) Die Beklagte hat eine sittenwidrige, vorsätzliche Schädigung im Sinne des § 826 BGB begangen, indem sie die mit der streitgegenständlichen Software ausgestatteten Motoren in den Verkehr gebracht hat. Das OLG Köln hat in einem Hinweisbeschluss vom 03.1.2019 zum Az. 18 U 70/18, Rn. 21 – 30, in denen es ebenfalls um den Erwerb eines Fahrzeugs mit einem E 189 Motor ging, folgende Ausführungen gemacht, denen sich das in der vorliegenden Sache zur Entscheidung berufene Gericht vollen Umfangs anschließt:

„Sittenwidrig ist ein Verhalten immer dann, wenn es nach seinem unter zusammenfassender Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermittelnden Gesamtcharakter in dem Sinne dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft, dass es mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. etwa BGH, Urt. v. 19.11.2013 - VI ZR 336/12 -, NJW 2014, S. 383 [Tz. 9] m.w.N.).

Ein derartiger, als sittenwidrig zu bewertender Verstoß gegen die Rechts- und Sittenordnung kann rein tatsächlich nicht nur in einer bereits nach § 123 BGB rechtlich missbilligten Täuschung eines Vertragspartners oder eines später hinzutretenden Dritten liegen, sondern schon in der Veräußerung eines z.B. wegen eines Unfallschadens mangelhaften Kfz an einen Zwischenerwerber, wenn nämlich in dem konkreten Fall damit zu rechnen war, dass derselbe es unter Verschweigen des Mangels weiterveräußern würde (vgl. dazu etwa OLG Braunschweig, Urt. v. 13. April 2006 - 8 U 29/05 -, juris Rn. 21 ff. m.w.N. zur diesbezüglichen OLG-Rechtsprechung sowie Sprau, in: Palandt, BGB, 77. Aufl., § 826 Rn. 23).

Einerseits liegt der Verstoß gegen die für das Sittenwidrigkeitsurteil maßgebenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung hier nicht bereits in der Veräußerung einer mangelhaften Sache als solcher und ebenso wenig schon in einem diesbezüglichen Gewinnstreben des Erstverkäufers. Vielmehr gehört es durchaus zum gewöhnlichen Rechtsverkehr, auch mangelhafte Sachen entgeltlich zu veräußern.

Andererseits bedarf es auch nicht der Täuschung des Erstkäufers bzw. Weiterverkäufers durch den Schädiger bzw. Erstverkäufer, sondern es ist ebenso anstößig, wenn dem Zweitverkäufer die Eigenschaften der erworbenen und weiter zu veräußernden Ware genau bekannt sind, der Erstverkäufer und der Zweitverkäufer aber dahingehend kollusiv zusammenwirken, einem Dritten die betreffende Sache zu veräußern, von dem sie annehmen müssen, dass er über keine Kenntnisse hinsichtlich der betreffenden, nachteiligen Eigenschaft verfügt, aber in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nehmen würde. In einem solchen Fall liegt der Tatbeitrag des Erstverkäufers bereits in der Veräußerung der mangelbehafteten Sache. Die Sittenwidrigkeit seines Verhaltens ergibt sich aber erst aus den weiteren Umständen, also der Kenntnis nicht nur des Mangels, sondern auch der bevorstehenden Weiterveräußerung an einen ahnungslosen Dritten. Darüber hinaus kommt es darauf an, dass der Erstverkäufer auch in der Vorstellung handelt, dass der Dritte in Kenntnis der Umstände von dem Erwerb Abstand nehmen würde.

Den vorstehenden Erwägungen ist zu entnehmen, dass es letztlich auch nicht darauf ankommt, inwiefern der Erstkäufer bzw. Zweitverkäufer von dem betreffenden Mangel Kenntnis hat. Ebenso gut ist eine Konstellation denkbar, bei der der Erstverkäufer über überlegene Kenntnis verfügt, die Sache also dem ahnungslosen Zweitverkäufer bzw. Weiterverkäufer in der Vorstellung veräußert, dass dieser den Mangel weder kennt noch entdeckt und die Sache schon deshalb ohne entsprechende Information an einen Dritten veräußern wird. Auch darin liegt eine sittenwidrige Veräußerung.

Schließlich kommt es für die Sittenwidrigkeit des Verhaltens des Erstverkäufers als solche auch nicht darauf an, ob die Täuschung des Dritten und Zweitkäufers tatsächlich gelingt. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass das Verhalten des Erstverkäufers zu dem Zeitpunkt der möglichen Täuschung bereits abgeschlossen ist. Maßgebend können demnach nur die Vorstellungen des Erstverkäufers sein.

Kurz: Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen ahnungslosen Dritte, die in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nähmen, veräußert werden wird.

Im vorliegenden Fall haben Mitarbeiter der Beklagten den Motor EA 189 Eu5 mit einer Software zur Motorsteuerung ausrüsten lassen, die zwei Betriebsmodi und darunter einen im Sinne der Abgasrückführung optimierten Betriebsmodus vorsah, und auf dieser Grundlage haben Mitarbeiter der Beklagten die Typengenehmigungen der so ausgerüsteten Fahrzeuge erwirkt, ohne die dafür zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Darin allein liegt, wie der Senat bereits in den andere Zusammenhänge betreffenden Verfahren 18 U 112/17 und 18 U 134/17 ausgeführt hat, mit Rücksicht auf die daraus folgende Rechtsunsicherheit für die Typengenehmigung und die Betriebszulassung der entsprechend ausgerüsteten Fahrzeuge ein gravierender Mangel.

Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter der Beklagten die mit der manipulativ wirkenden Software ausgerüsteten Motoren des Typs EA 189 Eu5 den zum VW-Konzern gehörenden Herstellern gerade zum Zweck der Weiterveräußerung überließen, also damit rechnen mussten und zur Überzeugung des Senats auch tatsächlich damit rechneten, dass die so ausgerüsteten Fahrzeuge ohne Hinweis auf die Erwirkung der Typengenehmigung unter Einsatz einer manipulativ wirkenden Software mit zwei Betriebsmodi weiterveräußert werden würden.

Aus der Heimlichkeit des Einsatzes der Software gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, den beteiligten Stellen und den potentiellen Kunden gegenüber ergibt sich schließlich mit hinreichender Sicherheit, dass die beteiligten Mitarbeiter der Beklagten auch in der Vorstellung handelten, dass der Einsatz der Software zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Typengenehmigung und der Betriebszulassung der so ausgestatteten Fahrzeuge führen könnte und dass potentielle Kunden Fahrzeuge, die derart mit rechtlichen Unsicherheiten belastet waren, nicht ohne weiteres erwerben würden.“

b) Der Klägerin ist hierdurch auch ein Schaden entstanden. Sie hat sich zur Zahlung der Leasingraten für ein Automobil verpflichtet, dessen Motor durch eine manipulierte Software gesteuert wird. Insoweit kommt es nicht allein darauf an, ob das durch die Software manipulierte

Fahrzeug eine objektiv minderwertige Gegenleistung gewesen ist. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn der im Rahmen der Differenzhypothese erfolgende rechnerische Vergleich eine negative Differenz aufweist. Vielmehr muss das Vorliegen eines Schadens auch wertend anhand aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles beurteilt werden (BGH, Urteil vom 28.10.2014 - VI ZR 15/14, Rn. 17). Der Schaden im Sinne des § 826 BGB kann dabei, auch bei einer objektiven Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung, in der Belastung mit einer ungewollten Verbindlichkeit liegen und nicht erst in einem daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteil (BGH, Urteil vom 28.10.2014 - VI ZR 15/14, Rn. 19). Insoweit maßgebend ist, dass der abgeschlossene Vertrag nicht den berechtigten Erwartungen des Getäuschten entspricht und die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist (BGH, Urteil vom 28.10.2014 - VI ZR 15/14, Rn. 16; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 - 13 U 142/18, Rn. 19).

Beide Voraussetzungen sind hier gegeben, denn es drohte aufgrund der Verwendung der Manipulationssoftware der Entzug der EG-Typgenehmigung, bzw. die Erteilung von Nebenbestimmungen durch das Kraftfahrtbundesamt nach § 5 Abs. 1 FZV und die Stilllegung bei deren Nichterfüllung. Diese Drohung gefährdete den intendierten Hauptzweck des Fahrzeugs, die Benutzung im Straßenverkehr, bereits vor der tatsächlichen Stilllegung unmittelbar. Die Belastung mit der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten war in diesem Sinne ein Schaden.

c) Die Beklagte hat den Schaden auch verursacht. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Klägerin das Vorliegen der EG-Typgenehmigung in materieller Hinsicht beim Leasing des Automobils reflektierte. In Anlehnung an den vergleichbaren Fall des Eingehungsbetruges im Rahmen des § 263 StGB genügt es vielmehr, dass die Klägerin das Vorliegen der konkludent erklärten Tatsachen als selbstverständlich voraussetzt, ohne sie im Einzelnen zu reflektieren. Erforderlich ist jedoch, dass sie keine Kenntnis von dem Nichtvorliegen der betreffenden Tatsachen hat und seine Vermögensverfügung auf der Unkenntnis beruht (vgl. Perron in Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 263 Rn. 39 m.w.N.). Diese zum Eingehungsbetrug entwickelte Rechtsprechung kann auf die Frage der Kausalität im Rahmen des § 826 BGB übertragen werden. Auch hier ist für einen auf der Täuschung beruhenden Irrtum eines Käufers ausreichend, dass der Getäuschte die konkludent miterklärte Tatsache als selbstverständlich voraussetzt. Für die Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen diesem Irrtum und der Abgabe der Willenserklärung genügt es dann, dass der Getäuschte Umstände dargelegt hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und dass die arglistige Täuschung nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung hat (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.1995 - V ZR 34/94, Rn. 17; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 - 13 U 142/18, Rn. 23). Die Klägerin hat vorgetragen, dass es ihr bei Abschluss des Leasingvertrages auf die Umweltfreundlichkeit und die uneingeschränkte Benutzbarkeit des Fahrzeuges ankam. Hätte sie Kenntnis von dem Einsatz der Steuerungssoftware gehabt, hätte sie das Fahrzeug nicht geleast. Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass vom Leasing eines Automobils Abstand genommen wird, wenn bekannt ist, dass das betreffende Fahrzeug zwar formell über eine EG-Typgenehmigung verfügt, materiell aber nicht deren Anforderungen genügt, weil eine unzulässige, softwaregesteuerte Abschalteneinrichtung verwendet wird. Zweck des Automobilkaufs ist grundsätzlich der Erwerb zur Fortbewegung im öffentlichen Straßenverkehr, der durch die fehlenden materiellen Voraussetzungen der Typgenehmigung aber gefährdet wird (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018 - 27 U 10/18, Rn. 12 ff; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 - 13 U 142/18, Rn. 25).

d) Die sittenwidrige Täuschung der Klägerin ist der Beklagten auch zuzurechnen. Die Haftung einer juristischen Person setzt gemäß § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 826

BGB verwirklicht hat (BGH, Urteil vom 28.06.2016 - VI ZR 536/15, Rn. 13). Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Die Beklagte ist der sie insoweit treffenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass die nicht beweisbelastete Partei ausnahmsweise eine Substantiierungslast treffen kann, wenn der darlegungspflichtige Gegner außerhalb des darzulegenden Geschehensablaufs steht und die maßgebenden Tatsachen nicht kennt, während sie der anderen Partei bekannt sind und ihr nähere Angaben zuzumuten sind (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2014 - V ZR 45/13, Rn. 22; BGH, Urteil vom 03.05.2016 - II ZR 311/14, Rn. 18 f.). Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend von einer sekundären Darlegungslast der Beklagten auszugehen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05. März 2019 – 13 U 142/18, Rn. 51 ff.; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 - 18 U 70/18, Rn. 32 ff; LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017 - 12 O 228/16, Rn. 28; LG Baden-Baden, Urteil vom 27.04.2017 - 3 O 163/16, Rn. 64). Die Beklagte darf sich deshalb nicht auf einfaches Bestreiten beschränken. Die Beklagte kennt die internen Entscheidungsvorgänge und Verantwortlichkeiten innerhalb ihrer Organisation, während der Kläger auf Veröffentlichungen der Medien, eigene Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen ist. Es ist der Beklagten daher zuzumuten, selbst darzulegen, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechender Motoren veranlasst hat.

Die Klägerin hat zur Zurechnung nach § 31 BGB hinreichend substantiiert vorgetragen. In Fällen der sekundären Darlegungslast reduzieren sich die Anforderungen an die Substantiierung des primären Vortrags des Anspruchstellers auf die Behauptung der maßgebenden Tatbestandsmerkmale (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 - 13 U 142/18, Rn. 61; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 - 18 U 70/18 Rn. 34). Die Klägerin hat substantiiert dazu vorgetragen, dass die Tragweite und das Ausmaß der Manipulation die Schlussfolgerung zwingend machten, dass der Vorstand der Beklagten Kenntnis von dem Einsatz der Software und deren Funktion hatte. Dies erscheint auch lebensnah. Wer die Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Software in Millionen von Neufahrzeugen erteilt, muss üblicherweise auch eine wichtige Funktion in einem Unternehmen innehaben, da eine so wesentliche unternehmerische Entscheidung regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen wird (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017 - 12 O 228/16, Rn. 28; LG Baden-Baden, Urteil vom 27.04.2017- 3 O 163/16, Rn. 64).

Für eine Haftung nach § 31 BGB ist es auch nicht zwingend, dass das handelnde Organ rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht hat. Über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus hat die Rechtsprechung eine sog. Repräsentantenhaftung für solche Personen entwickelt, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren (vgl. nur BGH, Urteil vom 30.10.1967 - VII ZR 82/65). Da es der juristischen Person nicht freisteht, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haften will, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob die Stellung des "Vertreters" in der Satzung der Körperschaft vorgesehen ist oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt (BGH, Urteil vom 14.03.2013 – III ZR 296/11 –, Rn. 12)

Die Beklagte ist der sie treffenden sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen, so dass der Vortrag des Klägers gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt. So war es nicht ausreichend, darauf zu verweisen, dass der interne Ermittlungsbericht keine Erkenntnisse dahingehend erbracht habe, dass ein Vorstandsmitglied Kenntnis von der Manipulation gehabt habe. Dieser Vortrag ermöglicht dem Kläger nicht die Nachprüfung des Vorbringens, zumal der interne Ermittlungsbericht im vorliegenden Rechtsstreit nicht vorgelegt wurde. Sinn der

sekundären Darlegungslast ist jedoch gerade, dass die an sich beweisbelastete Partei in die Lage versetzt wird, weiter vorzutragen. Das ist der Klägerin anhand der pauschalen Aussage, die internen Ermittlungen hätten keine Erkenntnisse hervorgebracht, nicht möglich.

e) Die Beklagte handelte auch vorsätzlich. Sie hatte Kenntnis vom Eintritt des Schadens bei den Fahrzeugkäufern, von der Kausalität der eigenen Täuschung für den Schadenseintritt und von den die Sittenwidrigkeit begründenden Umständen. Eine konkrete Kenntnis vom Eintritt des Schadens in der Person der Klägerin ist nicht erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 19.7.2004 - II ZR 402/02, Rn. 47).

f) Rechtsfolge der Schädigung ist die Beseitigung der Schäden durch die Beklagte. Die Klägerin kann den Ersatz ihres negativen Interesses verlangen, sie kann verlangen, so gestellt zu werden, wie sie ohne den Eintritt der sittenwidrigen Täuschung stehen würde. Dann hätte sie das streitgegenständliche Fahrzeug nicht geleast. Sie kann daher von der Beklagten als Schädiger verlangen, sie von den Folgen des ungewollten Vertrages zu befreien. Das heißt, sie kann Ausgleich der für den Vertrag gemachten Aufwendungen verlangen, muss dafür aber die aus dem Vertrag erlangten Vorteile herausgeben.

g) Dabei muss sie sich im Rahmen der Vorteilsausgleichung die Vorteile anrechnen lassen, die ihr durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind. Gleichartige Gegenansprüche sind automatisch zu saldieren (BGH, Urteil vom 12.03.2009 – VII ZR 26/06, Rn. 16). Danach kann die Klägerin Erstattung der für das Leasing des Fahrzeugs gezahlten Leasingraten abzüglich einer Nutzungsentschädigung für die gezogenen Nutzungen aus dem Gebrauch des Fahrzeugs verlangen.

Soweit sich die Klägerin gegen den Abzug der gezogenen Nutzungen wendet, vermögen die von ihr hierzu vorgebrachten Argumente nicht zu überzeugen. Das OLG Karlsruhe hat hierzu in seinem Hinweisbeschluss vom 05.03.2019 in der Sache 13 U 142/18 unter Rn. 115 ff. folgende überzeugende Ausführungen gemacht, denen sich das in der vorliegenden Sache zur Entscheidung berufene Gericht vollen Umfangs anschließt:

„Soweit prinzipielle Einwände gegen die Berücksichtigung der Nutzung des Fahrzeugs als Abzugsposition im Rahmen der deliktischen Haftung vorgebracht werden, vermögen diese nicht zu überzeugen (vgl. BGH, Urteil vom 02.07.1962 - VIII ZR 12/61, juris Rn. 5 ff.).

Erhoben wird der Einwand, der haftungsbegründende Vorwurf der arglistigen Herbeiführung eines Kaufvertrags widerspreche der Anrechnung des Nutzungsvorteils, weil die klagende Partei das Fahrzeug nicht habe mieten, sondern kaufen wollen. Auch dürfe der wegen Arglist haftende Hersteller die Wertschöpfung des inkriminierten Warenabsatzes nicht doch noch im Wege der Schadensberechnung zeitweilig realisieren. Denn dies würde dazu führen, dass die Haftung für ihn rein wirtschaftlich nahezu keinen Unterschied mache. Es würde die Präventionsfunktion des Deliktsrechts verfehlt (vgl. Heese, NJW 2019, S. 257 <261 re.Sp. 5.>).

Diese Auffassung vernachlässigt, dass die deutsche Zivilrechtsordnung als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich (§§ 249 ff. BGB), nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vorsieht. Die Bestrafung und - im Rahmen des Schuldangemessenen - Abschreckung sind mögliche Ziele des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, wobei die Geldstrafe oder -buße allerdings an den Staat fließt, nicht aber des Zivilrechts. Eine andere Sichtweise - wie sie beispielsweise im US-amerikanischen Recht gilt - widerspricht dem im

deutschen Recht geltenden Bestrafungsmonopol des Staates mit den dafür eingeführten besonderen Verfahrensgarantien. Im Hinblick darauf sind ausländische Urteile auf Strafschadensersatz von nicht unerheblicher Höhe wegen Verstoßes gegen den materiellen *ordre public* in Deutschland regelmäßig nicht vollstreckbar (vgl. BGH, Urteil vom 04.06.1992 - IX ZR 149/91, juris Rn. 72 ff.).

Die Berechnung des Vorteilsausgleichs dient allein dem Zweck, die tatsächlich dem Geschädigten zugeflossenen Nutzungsvorteile abzuschöpfen. Dementsprechend stellt die Berechnung des Nutzungersatzes nach der Rechtsprechung auch nicht auf den (höheren) Mietwert der Sache ab, sondern allein auf die mit dem Gebrauch verbundene Abnutzung. Typisierend wird im Rahmen der Schätzung zulässigerweise - im Übrigen zu Lasten des Herstellers - in Kauf genommen, dass der überproportionale Wertverlust von Kraftfahrzeugen in den ersten Jahren des Gebrauchs nicht gesondert berücksichtigt wird (vgl. hierzu Reinking/Eggert, Autokauf, 13. Auflage 2017, Rn. 1163 f.).(2)

Weiter wird eingewandt, die Berücksichtigung des Nutzungersatzes verbiete sich im Hinblick auf den Zweck der Haftung für Verstöße gegen die hier zugrunde liegenden europarechtlichen Normen. Der maßgebliche Effektivitätsgrundsatz steuere auch die Frage des Vorteilsausgleichs, es dürfe nicht zu einer unbilligen Belastung des Geschädigten und unbilligen Entlastung des Schädigers kommen, die aber stets drohe, wenn der Zweck der einschlägigen Haftungsnorm frustriert werde (vgl. Harke, VuR 2017, S. 83 <90 D.I.>).

Auch diese Argumentation übersieht, dass es bereits an einer unbilligen Belastung des Geschädigten fehlt: Dieser muss sich ausschließlich den Wert der tatsächlich gezogenen Nutzungen entgegenhalten lassen, nicht etwa zusätzlich einen Wertverlust der Sache allein durch Alterung oder Ähnliches.

Ebenso fehlt das weitere Argument, die einschlägigen europarechtlichen Normen enthielten das Gebot abschreckender Sanktionen, was zu einer Haftung im nationalen Recht nötige, die hier durch die Berechnung des Nutzungersatzes beeinträchtigt sei. Es bestehe vorliegend - wie bei dem auf Nacherfüllung klagenden Käufer - auch nicht die Gefahr einer ungerechtfertigten Bereicherung (vgl. Harke, VuR 2017, S. 83 <91 D.II.>).

Zwar trifft es zu, dass die einschlägigen europarechtlichen Regelungen dem nationalen Gesetzgeber auferlegen, für Verstöße wirksame Sanktionen zu verhängen, beispielsweise Art. 13 Abs. 2 lit. d VO (EG) 715/2007 betreffend das Verbot illegaler Abschaltvorrichtungen. Derartige Sanktionen sind aber wie dargelegt (oben (1)) im deutschen Recht regelmäßig dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vorbehalten. Eine etwaig unzureichende Sanktionierung des Verhaltens durch den Gesetzgeber ist nicht durch die Justiz im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung zu korrigieren.

Auch verbietet sich vorliegend eine Parallele zur Frage des kaufvertraglichen Gewährleistungsanspruchs auf Nachlieferung. Denn in der die Nachlieferung regelnden Richtlinie 1999/44/EG ist in Art. 3 Abs. 3 ausdrücklich die Unentgeltlichkeit der Nachlieferung normiert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht es dem nationalen Gesetzgeber demgegenüber insbesondere frei, im Fall der vertraglichen Rückabwicklung dem Verbraucher die Erstattung von Nutzungersatz aufzuerlegen (vgl. EuGH, Urteil vom 17.04.2008 -

C-404/06, juris Rn. 39; Reinking/Eggert, Autokauf, 13. Auflage 2017, Rn. 1158; BGH, Urteil vom 16.09.2009 - VIII ZR 243/08, juris Rn. 14 f.). Regelungen über die Abwicklung von Kaufverträgen oder der deliktischen Schadensersatzpflicht des Herstellers bei Verstößen lassen sich den europarechtlichen Vorschriften zur Typgenehmigung nicht entnehmen.

Schließlich besteht auch kein Anlass, den Nutzungersatz im Hinblick auf den der Sache anhaftenden Mangel herabzusetzen (so aber Harke, VuR 2017, S. 83 <91 D.III.>).

Die Berücksichtigung des mit dem Mangel verbundenen Minderwerts kommt nur in Betracht, wenn der Mangel die tatsächliche Nutzung erheblich einschränkt (vgl. Reinking/Eggert, Autokauf 13. Auflage 2017, Rn. 1173). Vorliegend war allein die fortdauernde Nutzbarkeit aus Rechtsgründen nicht sichergestellt, auf den tatsächlichen Gebrauch hatte dies aber keinerlei Auswirkungen. Insofern kommt auch unter diesem Aspekt eine Herabsetzung des Nutzungersatzes nicht in Betracht.“

Der Nutzungersatz berechnet sich nach allgemeiner Ansicht, der das Gericht folgt, aus dem Kaufpreis des Fahrzeuges und dem Anteil der gefahrenen Kilometer an der restlichen Gesamtleistung des Fahrzeuges (BGH, Urteil vom 17.05.1995 - VIII ZR 70/94; Rn. 23 KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 - 8 U 58/12, Rn. 9). Die zu erwartende Gesamtleistung wird gem. § 287 ZPO auf 250.000 km geschätzt.

Die von der Klägerin gezogene Nutzungen werden nach dieser Formel gem. § 287 ZPO auf EUR 7.328,25 geschätzt.

Zudem muss sich die Klägerin anrechnen lassen, dass sie bei der Rückgabe des Fahrzeuges EUR 399,32 gutgeschrieben bekam.

Die Klägerin kann demnach lediglich Zahlung von EUR 8.980,03 von der Beklagten verlangen.

2. Keinen Anspruch hat die Klägerin auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.06.2014 gem. § 849 BGB. Zwar findet § 849 BGB grundsätzlich auch auf die Überweisung von Geld Anwendung (vgl. Palandt/Sprau, 78. Auflage, § 849 Rn. 1 m.w.N.). Auf die vorliegende Konstellation ist § 849 BGB aber weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Normzweck anwendbar, da die Klägerin für die Bezahlung der Leasingraten eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung erhalten hat, nämlich die uneingeschränkte Möglichkeit, das Fahrzeug zu nutzen (Riehm, NJW 2019, 1105). Wo der BGH die Norm bisher auf die Überweisung von Geld (analog) angewandt hat, waren ausschließlich Fälle betroffen, in denen der Geldbetrag deliktsbedingt ersatzlos weggegeben wurde, so dass in der Tat ein Nutzungsausfall zu entschädigen war. Sobald der Geschädigte aber – wie im vorliegenden Fall – einen faktisch nutzbaren Ersatz für sein überwiesenes Geld erhalten hat, besteht für § 849 BGB kein Raum (Riehm, a.a.O.). Wäre die Klägerin nicht über das Vorliegen der Abschaltvorrichtung getäuscht worden, hätte sie ein anderes Fahrzeug geleast. Ohne das schädigende Ereignis hätte sie die Leasingraten gleichwohl nicht behalten, so dass sie diese auch nicht hätte nutzen bzw. verzinsen können.

Zu einem Verzug der Beklagten mit der Rückzahlung der Leasingraten wurde nicht vorgetragen. Mit Anwaltsschreiben vom 01.06.2016 wurde die Beklagte lediglich zu einer Stellungnahme und zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache aufgefordert.

Die Klägerin kann aber gemäß den §§ 291 BGB die Zahlung von Prozesszinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 30.01.2019 verlangen. Der begehrte Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz kann gem. § 288 Abs. 2 BGB nur bei Entgeltforderungen, nicht aber bei Schadensersatzforderungen verlangt werden.

III. Der Klagantrag zu 2) ist zulässig, aber unbegründet.

Der geltend gemachte Anspruch auf Auskunft über die aus den Leasingraten gezogenen Nutzungen ist schon un schlüssig, da diese unstreitig an die rechtlich selbständige VW Leasing GmbH gezahlt wurden. Insoweit ist die Beklagte nicht passivlegitimiert. Soweit die Klägerin auf den diesbezüglichen gerichtlichen Hinweis vorgetragen hat, die Beklagte habe Nutzungen aus einem von der VW Leasing GmbH an die Beklagte gezahlten Kaufpreis gezogen, so deckt sich dies nicht mit dem Klagantrag, mit dem ausdrücklich Auskunft über die Nutzungen aus den Leasingraten verlangt wird.

IV. Der Klagantrag zu 3) ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

1. Dem Grunde nach steht der Klägerin ein Anspruch auf Freihaltung von ihren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB zu. Die Rechtsanwaltskosten sind erstattungsfähig, weil die Beauftragung eines Rechtsanwalts in diesem Falle notwendig und zweckmäßig war. Soweit die Beklagte die Zweckmäßigkeit damit bestritten hat, dass die Klägerin nicht darauf vertrauen dürfen, dass die Beklagte ohne Anrufung des Gerichts leisten würde, so hat sie dies nicht näher substantiiert und damit die Zweckmäßigkeit nicht hinreichend bestritten.

Der Höhe nach beschränkt sich der erstattungsfähige Betrag jedoch auf EUR 808,13. Er setzt sich aus einer 1,3 fachen Geschäftsgebühr (Anm. zu Nr. 2300 VV RVG) bei einem Gegenstandswert in Höhe von EUR 8.980,03 zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer zusammen. Ein höherer Ansatz als der Mittelsatz von 1,3 ist nicht gerechtfertigt, da es sich vorliegend um ein Massenverfahren handelt, bei dem der wesentliche Aufwand beim Klägervertreter gleichzeitig für eine Vielzahl von Verfahren anfällt. Es handelt sich vorliegend sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich des rechtlichen Schwierigkeitsgrads nicht um einen überdurchschnittlichen Rechtsstreit. Die diskutierten Rechtsfragen sind Gegenstand vieler Gerichtsentscheidungen, so dass standardisierte Schreiben und Textbausteine in einer Vielzahl von Fällen verwendet werden können (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 12. Juni 2019 – 5 U 1318/18 –, Rn. 121).

V. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 S. 1, 2, § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

VI. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Hinsichtlich des Klagantrags zu 1) war entsprechend des von der Klägerin angegebenen Mindestbetrages ein Streitwert von EUR 9.379,35 zugrunde zu legen. Für den Klagantrag zu 2) wurden EUR 500,00 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wandel
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 15.08.2019

Drews, JOSEkr'in
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig